

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband homöopathischer Ärztinnen und Ärzte Baden-Württemberg“.
2. Er ist Mitglied im „Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V.“
3. Seinen Sitz hat er in Stuttgart, wo er im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Homöopathie als ärztliche Heilkunst in der Nachfolge Dr. Samuel Hahnemanns zu fördern.

§ 3 Ziele

Zur Verwirklichung des genannten Zweckes will der Verein

1. die Interessen der homöopathischen ÄrztInnen in der Ärzteschaft, der Politik, der Wirtschaft, den Hochschulen und der Bevölkerung,
 2. qualifizierte Fort- und Weiterbildung,
 3. wissenschaftliche Arbeit
- wahren, unterstützen und fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können approbierte ÄrztInnen, TierärztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen werden, die die Voraussetzungen für die Erlangung der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ erfüllt haben.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Personen, die sich in der homöopathischen Weiterbildung befinden,
 - b) StudentInnen medizinischer Studiengänge,
 - c) natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes mit fördernder Einstellung zur Homöopathie.
3. Ehrenmitglieder werden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt.
4. Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann für die Höchstdauer von zwei Jahren beim Vorstand mit Begründung beantragt werden.

Der Aufnahmeantrag auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erfolgt mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich an den Vorstand. Er entscheidet über den Antrag und kann ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen. Hiergegen ist innerhalb eines Monats Einspruch möglich. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sollen an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und gestalterisch mitwirken.
2. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Alle Mitglieder außer den Ehrenmitgliedern sind beitragspflichtig.
4. Veränderungen des Mitgliedsstatus, des Wohnortes und des beruflichen Status sind unverzüglich schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und fällig zu Beginn eines jeden Jahres. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Staffelung der Mitgliedsbeiträge liegt eine Beitragsordnung zugrunde, die in ihrer konkreten Ausformung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Bei Austritt muss die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann nach seiner Anhörung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Dort wird mit Mehrheit darüber entschieden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. zwei Kassenprüfer.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, falls gewünscht, in geheimer Wahl und Einzelwahlgängen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/m Vorsitzenden,
 - b) der/m Stellvertreter/in,
 - c) der/m Schriftführer/in,
 - d) der/m Kassenwart/in,
 - e) den bis zu 3 bei Bedarf berufenen Beisitzern.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen des Vereins.
4. Zwei Vorstände vertreten mit der Zustimmung des 1. Vorsitzenden den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.
6. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Er kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn der Antrag auf Abwahl 4 Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung unter der Leitung des Vorstandes statt.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) den Verwaltungs- und Kassenbericht,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) in jedem 3. Jahr die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand im Interesse des Vereins einberufen werden oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der vorgeschlagenen, zu fassenden Beschlüsse 4 Wochen vor dem geplanten Termin.
5. Anträge während der Versammlung können berücksichtigt werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zugelassen werden.
6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
7. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
8. In jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll in der Regel durch die/den Schriftführerin geführt. Es wird von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt und gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie prüfen jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Akten, Bücher und Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten nur in der Mitgliederversammlung darüber. In allen anderen Fällen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Auflösung des Vereins.

1. Den Beschluss zur Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Ein evt. bestehendes Vereinsvermögen geht an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende Organisation über.